

Lichtensteiner-Coburger Tageblatt

Fröhlicher Wochen- und Nachrichtenblatt

Zeitung für Schöningen, Wöltingerode, Senneloh, Höhne, St. Barbara, Schmidholz, Marien, Riedelholz, Ortmannshof, Willers, St. Nicolaus, St. Jacob, St. Blasius, Langendorf, Uesen, Niedermühlen, Schlemecke und Linsleben

Wandsblatt für das Stgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Offizielle Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 193

Geheimer Staatsrat
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Dienstag, den 20. August

Herabsetzte Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Wein, Weißwein- oder Riespäne Streichlässe auf D.-G.-R. 18 für Erwachsene
25 gr. = 35 Pf. für Weißweinlässe, 20 Pf. für Riespäne Streichlässe. Weiß.
Dasselbe, 2.-Sp.-R. B für August, Nr. 676—722, 1/2 Pf. 23 Pf. Weiß.

Selbstversorger betr.

Diejenigen Selbstversorger welche von Verwendung von Gerüten und Salzarmen während der neuen Selbstversorgerzeit Gebrauch machen wollen, werden hierdurch veranlaßt, ihre diesbezüglichen Meldungen morgen Dienstag nachmittags 2—6 Uhr in der hierigen Polizeiwache zu bewirken und die Stahlkarten hierfür in Empfang zu nehmen. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Stadtrat Lichtenstein, 19. August 1918.

1419 V G 2.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 19. August 1918 ab werden im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst folgende Höchstpreise festgesetzt, wobei als Kleinhandelspreise für die unter 3c, 4, 5b und 8 ausführlichen Waren bis mit 21. August 1918 noch bestehen — zu ergänzen unter II — die in Klammern gesetzten Preise, vom 22. August ab aber nur die Preise ohne Klammern zu gelten haben:

	Eigener-	Großhandels-	Kleinhandels-	
	preis:	preis:	preis:	
1. Spinat (nicht Spinatstiel)	—.30	—.36	—.47	R. f. d. Pf.
2. Größen (Schoten)	—.80	—.38	—.49	
3. Bohnen				
a) grüne Bohnen, (Stangen-, Weißbohnen)	—.35	—.47	—.62	
b) Weiß- und Perlbohnen	—.45	—.57	—.77	
c) Weiß (Sau-)bohnen	—.10	—.14	—.19	(30)
4. Kartoffeln (ohne Kraut)	—.02	—.03,5	—.06,5	(11)
5. Kohlrabi				
a) ohne Kraut	—.12	—.15	—.20	
b) mit jungem Kraut	—.11	—.14	—.19	(31)
6. Strunkkohl (ohne Kraut)	—.05	—.07	—.11	
7. Zwiebeln lose				
a) vertragliche Ware	—.14,5	—.20	—.28	
b) Vertrags-Ware	—.15	—.20	—.28	
8. Tomaten	—.70	—.85	1.10	(140)
9. Gurken, sortierte Ware, bzw. deren				
a) 60 Stück über 35 Pf. wiegen,	—.30	—.36	—.47	
b) 60 Stück über 30 bis 35 Pf. wiegen,	—.17	—.21	—.29	
c) 60 Stück über 24 Pf. wiegen,	—.14	—.17	—.24	
d) 60 Stück über 16 Pf. wiegen,	—.11	—.14	—.19	
e) 60 Stück über 13 Pf. wiegen,	—.09	—.11	—.16	
2. sonstige Gurken und Krüppel-				
gurken	9.—	12.—	17.—	
10. rote Beete	—.07	—.10	—.15	
11. Rüben	—.10	—.13	—.18	
II.				

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise unter I gelten nur für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der mit 18. August 1918 gelegten Erzeuger- und Großhandels Höchstpreise (Ministerialverordnung vom 29. Juli 1918 — 1271 V G 2 — in Nr. 175 der Sächs. Staatszeitung und vom 5. August 1918 — Nr. 1307 V G 2 — in Nummer 180 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III.

Die unter I festgesetzten Erzeugerpreise, mit Ausnahme derjenigen unter 7a und 10, gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542c IIB VIII vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RSBL S. 339) mit den dazu ergangenen Übernahmeverordnungen.

IV.

Den unter I festgesetzten Höchstpreisen unterliegen nicht:

a) solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas geogen worden sind, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden; der geltändigen Ochsbechde liegt es ab, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas geogene Ware zum Verkauf kommt. Die Sonderstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen Maßnahmen ertheilen.

b) Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas geogen worden sind.

V.

Rhabarber darf mit einem längeren Blattensatz als bis zu 3 cm, Blätter und Zweige dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.

VI.

Vom 19. August 1918 ab treten die mit den Ministerialverordnungen vom 29. Juli 1918 und 5. August 1918 festgesetzten Höchstpreise und Bestimmungen insoweit, als für die vorstehend unter I aufgeführten Gemüse anderweitige Höchstpreise festgesetzt sind, außer Kraft.

VII.

Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 15. August 1918.

Ministerium des Innern.

1438 V G 2.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 19. August d. J. gelten auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst beginn. in deren Auftrag bis auf weiteres für die nachstehenden inländischen Gemüsearten folgende Höchstpreise für gesunde, marktfähige Handelsware, frei Verladen im Bahnwagen oder Schiff:

Eigenerpreis: (für vertragl. (I. Vertrags- freie Ware):	Groß- handels- ware:	Kleinhandels- preis:	
		Stadt	Provinz
1. Weißkohl	7,6	8	11 16(24) Pf. je Pf.
2. Rottkohl	12,4	13	18 25(34) . . .
3. Wirsingkohl	10,5	11	15 20(29) . . .
4. rote Speise- möhren und langl. Karott. (ohne Kraut)	8,5	9	12 17(24) . . .
5. gelbe Speise- möhren (ohne Kraut)	4,75	5	7,5 11,5 . . .
6. weiße Speise- möhren (ohne Kraut)	3	3	5,5 8,5 . . .
7. Kleine runde Karotten			
a) ohne Kraut	18	—	23 31(43) . . .
b) mit Kraut nicht länger als 15 cm	10	—	13 18 . . .
II.			

Die in Klammern gesetzten Kleinhandelspreise gelten nur und höchstens bis 21. August für solche Waren, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der mit 18. August 1918 gelegten Erzeuger- und Großhandels Höchstpreise (Ministerialverordnung vom 29. Juli 1918 — 1271 V G 2 — in Nr. 175 der Sächs. Staatszeitung und vom 5. August 1918 — Nr. 1307 V G 2 — in Nummer 180 der Sächs. Staatszeitung) stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in Klammern gesetzten Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen unter I dieser Bekanntmachung an den Kleinhandel geliefert sind.

III.

Soweit Karotten von der Erzeugerstelle auf große Entfernungen mit Fahrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Abholstelle, insbesondere auf öffentliche Plätze befördert werden, ist der Abzug mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter I Preise für Karotten mit Kraut festgesetzt sind, haben sie nur für die vorgenannten Ausnahmefälle Geltung.

IV.

Vom 19. August ab treten die mit Ministerialverordnungen vom 29. Juli und 5. August d. J. festgesetzten Höchstpreise für die unter I genannten Gemüse außer Kraft.

Dresden, am 17. August 1918.

Ministerium des Innern.

1437 V G 2.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Herbstgemüse der Ernte 1918 vom 5. August 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 188 vom 14. August d. J.) tritt auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für Weißkohl, Rottkohl, Wirsingkohl, Grünkohl und Möhren aller Art mit dem 19. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 17. August 1918.

Ministerium des Innern.